

Weitere Festsetzungen

1.41 zu 2.39:

Dachform : Satteldach 22 - 28 Grad
Dachdeckung : Flachdachpfannen in dunklen Farben
Dachgaube : unzulässig
Kniestock : unzulässig
Sockelhöhe : nicht über 0,50 m
Ortgang : mindestens 0,80 m, nicht über 1,50 m
Traufe : mindestens 0,50 m, nicht über 1,00 m
Traufhöhe : talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden, die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.

1.43.1 Garagen

Die Garagen sind ins Gebäude zu setzen.